

B e g r ü n d u n g

=====

z u r

Teilaufhebung des "Bebauungsplanes über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes sowie der einzelnen Baugebiete und Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6. 1961 für das Gebiet östlich des Holmer Noorweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25

Die im Plan zur Teilaufhebung rot eingerandete Teilfläche ist in der als Bebauungsplan gem. § 173 (3) des Bundesbaugesetzes (BBauG) übergeleiteten "Verordnung (Polizeiverordnung) über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes, die Ausweisung verschiedener Gebiete innerhalb des Baugebietes sowie die Festsetzung der einzelnen Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6. 1961

- a) für das Grundstück Klosterhofer Straße 46 als BIO - Reines Wohngebiet, 1 Vollgeschoß, offene Bebauung - und
- b) für die übrigen Grundstücke als E-Gebiet - Gewerbegebiet - ausgewiesen.

Am 18.3.1975 beschloß die Ratsversammlung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Schleswig - Flächen östlich des Holmer Noorweges für Gemeinbedarf und Gewerbe - für das im Plan blau eingerandete Gebiet. Hier sollen Handwerk- und Gewerbebetriebe angesiedelt, die Kreislehrwerkstätten erweitert, das JAW für Knaben neu gebaut und ein Gemeinsamer Betriebshof der Stadtwerke und der Kreisverkehrsbetriebe neu errichtet werden (max. 2 Geschosse).

Die Teilaufhebung der o.g. Verordnung (Polizeiverordnung) vom 15.6.1961 wurde erforderlich, weil der B.-Plan Nr. 25 die rot eingerandete Teilfläche der VO als "Mischgebiet" bzw. "Flächen für den Gemeinbedarf" bzw. "Parkanlage" festsetzen soll und diese Festsetzung nicht mit der Ausweisung (BIO bzw. E) in der als B.-Plan übergeleiteten VO übereinstimmt.

Die als Bebauungsplan übergeleitete Verordnung (Polizei-
verordnung) vom 15.6.1961 soll aus diesem Grunde für das
Gebiet östlich des Holmer Noorweges im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 25 aufgehoben werden.

Schleswig, den 28.10.76

Stadt Schleswig
Der Magistrat



Dr. Richter
(Dr. Richter)
Bürgermeister